men wurden, ist das Unternehmen der Hauptempfänger österreichischer Exportförderung. Aufgrund seiner extraterritorialen Schutzpflicht muss der Staat Österreich überprüfen, ob österreichische Unternehmen für menschenrechtsverletzende Aktivitäten mitverantwortlich sind. Staatliche Exportgarantien müssen an eine menschenrechtliche Folgeabschätzung und an die Verpflichtung der Unternehmen gebunden sein, die Menschenrechte während der gesamten Dauer der Projekte zu achten.

Erfolg: UN-Ausschuss fordert von Österreich Umsetzung extraterritorialer Staatenpflichten

Der UN-Ausschuss für WSK-Rechte überwacht die Einhaltung des Internationalen Paktes über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte. Nach Österreichs Staatenprüfung 2013 bestätigten viele Empfehlungen des Ausschusses die Forderungen des von FIAN koordinierten Parallelberichts der Nichtregierungsorganisationen, der sich auch Österreichs extraterritorialen Verpflichtungen widmet. Der Ausschuss empfiehlt in diesem Zusammenhang beispielsweise, ein adäquates Budget für eine auf den Menschenrechten basierte Entwicklungszusammenarbeit (0,7% des Bruttonationaleinkommens) bereitzustellen. Des Weiteren zeigte sich der Ausschuss besorgt über die fehlende Aufsicht über im Ausland tätige österreichische Unternehmen im Hinblick auf die negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Wahrnehmung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in den Gastländern. Österreich solle im Zuge von österreichischen Unternehmenstätigkeiten im Ausland die WSK-Rechte der Menschen vor Ort garantieren und dementsprechende Standards, Gesetze und Regulierungen für Unternehmen festlegen, so der Ausschuss in seinen Empfehlungen.

Soziale Bewegungen und zivilgesellschaftliche Organisationen protestieren seit vielen Jahren gegen eine Politik, die menschenrechtliche Verpflichtungen als zweitrangig hinter wirtschaftlichen Interessen zurückstellt.Will Österreich zu einer sozialen und internationalen Ordnung beitragen, in der die Menschenrechte vollständig verwirklicht werden, dann sollte es seine extraterritorialen Pflichten respektieren und umsetzen.

Weiterführende Informationen
www.fian.at/ETOs
www.etoconsortium.org

Für eine Globalisierung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten durch die Stärkung extraterritorialer Staatenpflichten.

Extraterritoriale Staatenpflichten

Menschenrechte jenseits der Grenzen

FIAN ist die internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung.

Autor_innen: Philipp Salzmann, Sophie Veßel
Redaktion: Brigitte Reisenberger
Gestaltung: Sebastian Köck, Fotos: ©Amazon Watch

FIAN Österreich
Schwarzspanierstraße 15/3/1
A-1090 Wien
www.fian.at
office@fian.at
Tel: +43 (0)1 2350 239

gefördert durch die
Österreichische Entwicklungszusammenarbeit

Mit freundlicher Unterstützung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Für den Inhalt sind allein die Herausgeber verantwortlich. Der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden.

Menschenrechtliche Antworten auf die Globalisierung

Universalität ist ein Grundprinzip der Menschenrechte. Die Umsetzung dieses Grundprinzips wird jedoch durch die ausschließliche Betonung der Verpflichtung von Staaten gegenüber Menschen, die innerhalb ihrer Grenzen leben, eingeschränkt. Doch Staaten haben schon immer über ihre Grenzen hinaus gewirkt. Ihr Handeln und ihre Unterlassungen haben direkte Auswirkungen auf die Möglichkeit von Menschen in anderen Ländern, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Extraterritoriale Staatenpflichten (Extraterritorial Obligations - ETOs) beschreiben die menschenrechtlichen Verpflichtungen eines Staates gegenüber Menschen in anderen Ländern. Die extraterritorialen Staatenpflichten können als „Missing Link" im Menschenrechtssystem verstanden werden, indem sie eine Rechtsgrundlage für unsere globalisierte Welt bereitstellen und damit ein rechtliches Vakuum füllen.

Extraterritoriale Staatenpflichten

Besonders in Zeiten der Globalisierung haben viele Verletzungen von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen (WSK) Rechten ihren Ursprung weit entfernt von dem Ort, an dem sie stattfinden. In Brasilien verlieren zum Beispiel Indigene aufgrund eines Staudammprojekts mit internationaler Beteiligung den Zugang zu ihrem Land. Extraterritoriale Staatenpflichten spielen daher eine immer wichtigere Rolle, wenn es um Auslandsinvestitionen und Handelsabkommen, die Regulierung von transnationalen Konzernen oder Entscheidungen über Entwicklungsfinanzierung geht.

Doch trotz dieser Herausforderungen beschränkt sich die vorherrschende Interpretation menschenrechtlicher Verpflichtungen von Staaten auf deren eigenes Territorium. Das führt dazu, dass zahllosen Menschen ihre Rechte verwehrt werden und Menschenrechtsverletzungen ungestraft bleiben. Extraterritoriale Staatenpflichten stellen eine wichtige Grundlage für die Gestaltung und Umsetzung von Politik dar, die Antworten auf die Herausforderung der Globalisierung formuliert. Nach Artikel 2.1. des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte müssen Unterzeichnerstaaten ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen „im Alleingang und durch internationale Unterstützung und Kooperation" umsetzen. Die drei Verpflichtungsebenen (Achtung, Schutz und Gewährleistung von Menschenrechten) lassen sich nicht nur für Verpflichtungen auf nationaler Ebene beschreiben, sondern ebenso für extraterritoriale Verpflichtungen.

Erst seit wenigen Jahren gibt es intensivere Debatten darüber, welche menschenrechtlichen Verpflichtungen Staaten gegenüber Menschen haben, die sich außerhalb ihrer Staatsgrenzen aufhalten. Insbesondere der menschenrechtlichen Kontrolle von Unternehmen und der menschenrechtlichen Ausgestaltung von Globalisierungsprozessen kommt in der Diskussion über die extraterritorialen Staatenpflichten eine bedeutende Rolle zu. Transnationale Konzerne arbeiten daran, die internationale

Rechtsentwicklung in ihrem Interesse zu beeinflussen und eine Ausweitung des Menschenrechtsschutzes zu behindern. Staaten haben sich dieser Agenda oftmals angeschlossen. Damit tragen sie jedoch dazu bei, dass Menschen ihre Rechte nicht oder nur ungenügend wahrnehmen können.

Maastrichter Prinzipien

Angesichts dieser menschenrechtlichen Problemstellungen verabschiedeten 40 Menschenrechtsexpert_innen, unter ihnen auch Vertreter_innen der UN, im September 2011 die „Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der Wirtschaftlichen, Sozialen und Kulturellen Menschenrechte", welche die menschenrechtlichen Pflichten von Staaten gegenüber Menschen außerhalb ihres Territori-

ums auf Grundlage internationalen Rechts definieren. FIAN International war von Beginn an in diese Diskussion involviert und ist Teil des ETO Konsortiums, das sich für die Anwendung der ETOs einsetzt. Breite Unterstützung gab es auch auf der zivilgesellschaftlichen Vienna+20-Menschenrechtskonferenz, deren Abschlusserklärung festhält: „Ohne die Akzeptanz und Umsetzung extraterritorialer Staatenpflichten können die Menschenrechte weder universell verwirklicht werden noch können sie eine substantielle Rolle in der Regulierung der Globalisierung (…) spielen."

Pflicht zur Regulierung (transnationaler) Unternehmen

Die Aktivitäten (transnationaler) Unternehmen haben oft massive Auswirkungen auf Menschenrechte weltweit. Laut Maastrichter Prinzipien haben Staaten die Pflicht, Schutz vor solchen Eingriffen vor allem durch die Regulierung der Unternehmen zu gewährleisten. Damit unterscheiden sie sich von den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („Ruggie Prinzipien"), die keine solche Pflicht enthalten. Letztere bieten keine Anleitung für den Umgang mit Menschenrechtsverstößen durch transnationale Konzerne. 2011 bestätigt beispielsweise ein österreichisches Unternehmen seine Beteiligung am Belo Monte Großstaudammprojekt in Brasilien, durch das indigene Gemeinden mit Zwangsumsiedelungen und dem Verlust ihrer Lebensgrundlagen konfrontiert werden. Wenn auch für dieses Projekt keine Haftungen von Österreichs Regierung übernom-

›